

Zweite Ordnung zur Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.): Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Mathematik vom 15. Juli 2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen.

Artikel I

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Master of Education“ (MPO Ed.) für das Fach Mathematik vom 12. Juli 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 12 S. 231), geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 12 S. 156), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 5 Abs. 3 Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 10, 11, 11a MPO Ed.) erhält folgende Fassung:

„(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur von in der Regel 90 Minuten Dauer,
- Referat von 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von 5 bis 10 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 3 Wochen,
- Mündliche Einzelleistung von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer,
- Portfolio aus Übungsaufgaben, die veranstaltungsbegleitend gestellt werden, und Abschlussklausur von in der Regel 105 Minuten oder mündliche Abschlussprüfung von in der Regel 25 Minuten. Die Übungsaufgaben im Rahmen des Portfolios werden wöchentlich ausgegeben, sie ergänzen und vertiefen den Inhalt der Vorlesung. Es sind in der Regel 50 % der für das Lösen aller Aufgaben vergebenen Punkte zu erreichen, über die Lösungen ist mindestens einmal im Semester vorzutragen. Die Abschlussklausur bzw. die mündliche Abschlussprüfung beziehen sich auf den Inhalt der Vorlesung und der Übung und dienen der Bewertung.

Weitere Erbringungsformen sind zulässig. Sie müssen beim Arbeitsaufwand und den Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein. Mindestens eine benotete Einzelleistung je Studienrichtung bezieht sich auf eine Fachdidaktikveranstaltung.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Mathematik der Universität Bielefeld vom 23. Juni 2009.

Bielefeld, den 15. Juli 2010

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer